

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 05.04.2016  
Mitteilung der Verwaltung – öffentlicher Teil

Aufstellung eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes in 2010 sind viele Vorschriften des derzeitigen Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden.

Die dadurch entstandene

Rechtslage ist derzeit sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Im Rahmen einer Rechtsbereinigung wird daher ein Landesnaturschutzgesetz NRW auf den Weg gebracht.

Über den Städtetag hatten die Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon hat auch der Fachbereich Umwelt Gebrauch gemacht. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird im Sommer 2016 gerechnet.

Das zentrale Ziel des LNatSchG NRW ist, dem fortschreitenden Artenverlust entgegen zu treten und die biologische Vielfalt zu erhöhen. Es enthält auch Regelungen bezüglich der Landschaftsbeiräte, der Naturschutzverbände und der Biologischen Stationen.

Nachfolgend die wesentlichen Regelungen bzw. Änderungen des derzeitigen Entwurfs:

- Landschaftsbeiräte:

- Erweiterung von 16 auf 18 Mitglieder. Zusammensetzung verändert zu Gunsten LNU (jetzt 3 vorher 2) und BUND /NABU (jetzt 5, vorher mindestens 2). Neu: 1 Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien e.V..
- Modifizierung des Widerspruchsrechtes der Landschaftsbeiräte. Hält der Umweltausschuss einen Widerspruch des Beirates für unberechtigt, darf die Befreiung nur nach Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- Erweiterung der Mitwirkungs- und Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereine:

- vor Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse z.B. auch bei wasserrechtlichen Verfahren
- Befreiungen und Ausnahmen bei geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützten Alleen und tw. im Landschaftsschutzgebiet
- Bei bestimmten wasserrechtlichen Vorhaben z.B. Plangenehmigungsverfahren für Regenklärbecken, Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer
- Erstaufforstung und Waldumwandlung von mehr als 3 ha

- Verpflichtungen der Landwirtschaft:

- Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen
- Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken
- Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Kleingewässern
- Mahd von Dauergrünland ab Größe von 1 ha nur von innen nach außen

- Eingriffsregelung:

- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten)

- Landschaftsplanung:

- Pflicht zur Aufstellung der Landschaftspläne

- Biotopverbund:

- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %

- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:

- Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete

- Baumschutz:

- Einführung einer Soll-Vorschrift statt der bisherigen Kann-Vorschrift zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen

- Gesetzlicher Biotopschutz:

- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope u.a.
- Magerwiesen und Magerweiden
- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
- Halbtrockenrasen
- Natürliche Felsbildungen
- Streuobstbestände

- Erweiterung Vorkaufsrecht:

- Erweiterung des Vorkaufsrechts auf gesetzlich geschützte Biotope und Grundstücke in Nationalparks, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Vorkaufsrecht auch zugunsten der Naturschutzstiftungen des privaten Rechts
- Verlagerung des Vorkaufsrechts von den Unteren Landschaftsbehörden auf die Höhere Landschaftsbehörde

- Biologische Stationen:

- Regelung über die finanzielle Förderung der Biologischen Stationen

- Reitregelung:

- Erweiterung des Reitens im Wald

- Allgemeine Begriffsänderungen:

Landschaftsbehörde → Naturschutzbehörde

Landschaftsbeirat → Naturschutzbeirat

Infos unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16%2F11154|1|0>

Im Auftrag

Wiezorek

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 04.04.2016**  
**Mitteilung der Verwaltung – öffentlicher Teil**

**Überprüfung der Luftqualität in den beiden Kurgebieten Aachens 2016**

Nach dem Kurortgesetz NRW i.V. mit den Vorgaben der Bezirksregierung Köln zur Überprüfung der Anerkennung der Stadt Aachen als 'Heilbad' ist die Stadt Aachen verpflichtet turnusmäßig die Luftqualität in den beiden Aachener Kurgebieten Burtscheid und Monheimsallee messtechnisch zu überprüfen. Es werden gemäß den Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes über den Zeitraum eines Jahres die relevanten Daten der Luftschadstoffparameter NO<sub>2</sub> (Stickstoffdioxid) und PM<sub>10</sub> (Feinstaub) an ausgewählten Standorten in den beiden Kurgebieten erhoben.

Die Jahresmessungen (Januar bis Dezember 2016) konzentrieren sich wegen der medizinischen Bedeutung (drei Kurkliniken) im Kurgebiet Burtscheid. Hingegen wird im Kurgebiet Monheimsallee in Absprache mit der Bezirksregierung Köln nur an einem Standort der Parameter NO<sub>2</sub> gemessen.

Die zugehörigen Laborarbeiten und vorläufige Messdatenauswertungen wurden an die fachlich anerkannte Fa. EUROFINS, Münster, vergeben. Die Messgerätebetreuung erfolgt seitens des Fachbereiches Umwelt.

Die Jahresdaten liegen voraussichtlich im Januar/ Februar 2017 vor. Die abschließende Auswertung und Beurteilung zur Luftqualität nach den Begriffsbestimmungen des Heilbäderverbandes darf man im kommenden Frühjahr erwarten. Die Ergebnisse der Kurmessungen 2016 werden dann dem Ausschuss für Umwelt und Klima vorgestellt und beraten.

## Mitteilung der Verwaltung

im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 5.4.2016  
in der Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 13.4.2016  
im Planungsausschuss am 14.4.2016

## Parkpflegewerk und Nutzungskonzept für den Stadtpark

### Ausgangslage und bisherige Schritte

Im November 2014 wurden die Beschlüsse zur Erarbeitung eines Parkpflegewerks für den 'Stadtpark' gefasst und zur Anmeldung für die Städtebauförderung als Projekt des Innenstadtkonzepts Aachen 2022 mit 1. Priorität. Der Stadtpark ist mit ca. 200.000 m<sup>2</sup> die größte innerstädtische Grünanlage Aachens und aufgrund des großen Mangels an Freiräumen im Zentrum von großer Bedeutung für die Grünversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Er besteht heute aus einem Zusammenschluss verschiedener Teilflächen: dazu gehören der Kurgarten, der Stadtgarten, der Farwickpark und der ehemalige evangelische Friedhof. Wegen seiner kulturhistorischen bzw. gartengeschichtlichen Bedeutung wurde der Park mit all seinen Bestandteilen 1995 als Gartendenkmal in die Denkmalliste der Stadt eingetragen.

In vielen Bereichen entsprechen der Zustand und die Qualität der Anlagen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Zudem sind historische Strukturen der Parkgestaltung nicht mehr erkennbar bzw. drohen verloren zu gehen. Vor dem Hintergrund des historischen Wertes und der Bedeutung als wichtigster Grünraum der Aachener Innenstadt sollen auf Grundlage des Parkpflegewerkes die zukünftigen Maßnahmen für die Instandsetzung, Pflege und Weiterentwicklung des Stadtparks definiert werden. Die wesentliche Ziele sind dabei:

- Erstellen eines Leitbilds für die zukünftige Entwicklung der historischen Parkanlage
- Erarbeiten von Sicherungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Gartendenkmalpflege und der Nutzungsanforderungen
- Erlebbarmachen historischer Entstehungsschritte
- Steigerung von Aufenthaltsqualität und Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der Pflegeaspekte
- Verbesserung der Anbindung an die Innenstadt und die umliegenden Stadtquartiere

### Derzeitiger Arbeitsstand und weiteres Vorgehen

Für die planerische Bearbeitung wurde im Rahmen eines zweistufigen Teilnahmewettbewerbs das Büro Bimberg Landschaftsarchitekten ausgewählt. Seit Februar 2016 ist mit einer Analyse und Aufarbeitung der historischen Grundlagen begonnen worden. Die nächsten Arbeitsschritte sind Kartierungen des Bestands, sowie eine erste Beteiligung verschiedener Nutzergruppen, auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen z.B. im Kurhaus (Kasino).

Im weiteren Prozess werden durch unterschiedliche Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen Anliegen und Entwicklungsvorstellungen von Bürgerinnen und Bürgern in das Gutachten einfließen. Zwischenergebnisse werden der Bezirksvertretung und den Fachausschüssen vorgestellt, die gesamte Bearbeitungsdauer ist auf 2 Jahre angelegt.